

Vom Magnettonband zu Social Media

Festschrift 50 Jahre UrhG

Bearbeitet von
Prof. Dr. Thomas Dreier, Reto M. Hilty

1. Auflage 2015. Buch. XIV, 438 S. In Leinen
ISBN 978 3 406 68519 4
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Urheberrecht,
Lizenzrecht](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de

Dreier/Hilty
Vom Magnettonband zu Social Media
Festschrift
50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG)

beck-shop.de

beck-shop.de

Dreier/Hilty

Vom Magnettonband zu Social Media

Festschrift

50 Jahre
Urheberrechtsgesetz
(UrhG)

2015



beck-shop.de

www.beck.de

ISBN 978 3 406 68519 4

© 2015 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

VORWORT

Im Jahr 2015 blickt das deutsche Urheberrechtsgesetz auf 50 Jahre seines Bestehens zurück. Bei seinem Inkrafttreten am 1.1.1966 galt es als eines der modernsten Urheberrechtsgesetze seiner Zeit. Neben der Konsolidierung der Rechtsprechung, die seit dem LUG von 1901 und dem KUG von 1907 ergangen war, hatte das neue Gesetz der Schaffung eines offenen Werkkataloges, die Interessen der Allgemeinheit angemessen berücksichtigenden Schrankenbestimmungen und in Folge der Magentonband-Entscheidung des BGH insbesondere der Einführung gesetzlicher Vergütungsansprüche den seinerzeitigen Entwicklungen der Vervielfältigungstechnologie Rechnung getragen. Damit war das deutsche Urheberrecht Vorreiter für manche Entwicklung im europäischen Ausland. Mit dem UrhWG hatte der deutsche Gesetzgeber zugleich die Grundlage für eine in Deutschland gut ausgebaute Rolle der Verwertungsgesellschaften im System des Urheberrechts und der Praxis des urheberrechtlichen Rechtsverkehrs geschaffen.

Diese „Erfolgsstory“ ist Anlass, nicht nur herausragenden Juristenpersönlichkeiten, sondern einmal auch einem Gesetz eine eigene Festschrift zu widmen.

In den ersten Jahrzehnten nach ihrem Inkrafttreten haben sich UrhG und UrhWG in der Praxis denn auch sehr gut bewährt. Kleinere Nachbesserungen konnte der Gesetzgeber im Wege der Novellierung zunächst noch problemlos vornehmen. Die Rechtsprechung machte sich daran, das durch die beiden Gesetze vorgegebene System zu ergänzen und den gesetzlichen Rahmen zunehmend ausdifferenziert auszugestalten.

Seit rund zwei Jahrzehnten stehen UrhG wie UrhWG jedoch neuen Herausforderungen gegenüber. Diese hängen ganz wesentlich mit der gewandelten Vervielfältigungstechnologie, den neuen Kommunikationsmöglichkeiten und nicht zuletzt mit den gewandelten Formen der Werknutzung im Rahmen von Social Media zusammen. Zugleich ist das deutsche Urheberrecht als eine von inzwischen 28 Gesetzgebungen der EU-Mitgliedstaaten in den Zusammenhang der europäischen Rechtsvereinheitlichung eingebunden. Stehen die nationalen Urheberrechtsordnungen mangels Schaffung eines einheitlichen unionsweiten Schutzrechts auch nach wie vor noch im Wettbewerb der Systeme, so werden sie doch vom europarechtlichen Primär- und Sekundärrecht überwölbt. Auch die nationalen Verfassungsrechte sowie namentlich die Europäischen Grundrechte nehmen zunehmend Einfluss auf das von immer stärkeren Interessendivergenzen gezeichnete Urheberrecht.

Die entscheidende Frage zum runden Geburtstag der beiden deutschen Gesetze drängt sich damit geradezu auf: Sind sie noch fit für die Zukunft? Reicht der bestehende Ordnungsrahmen aus, um die wachsenden Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte zu bewältigen?

Der Ausgangspunkt ist heute ein anderer als 1965. Ständig fortschreitende Ausdifferenzierungen der digitalen, vernetzten Technologien machen es zunehmend schwierig, einheitliche und vor allem in der Praxis handhabbare rechtliche Lösung zu finden. Neue Ansätze sind gefordert, doch beschränken sowohl der internationale, als vor allem auch der europäische Urheberrechtsrahmen die Spielräume für eine Weiterentwicklung des nationalen Urheberrechts in nicht unerheblichem Maße. Zwar stellen sich dort die gleichen Fragen wie auf nationaler Ebene. Jene Vorgaben scheinen derzeit jedoch eher unflexibel. Immerhin hat dies inzwischen auch der EU-Gesetzgeber erkannt und sich eine Reform oder doch zumindest eine Anpassung des europäischen Rechtsrahmens auf die Fahnen geschrieben.

Die fünfzig Jahre Erfahrung mit einem seinerzeit führenden Urheberrechtskonzept sind Anlass, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Entwicklung des Urheberrechts gleichzeitig in den Blick zu nehmen. Verfügt der deutsche Urheberrechtsrahmen im Lichte veränderter Herausforderungen in der heutigen politischen Landschaft noch über die Leistungsfähigkeit von damals? Besteht ausreichendes Entwicklungspotential, um weiterhin auf dem gleichen Fundament zu bauen? Tatsächlich drängt sich das Bild eines Hauses auf. Nach längeren Vorarbeiten 1965 vollendet, ging die Zeit an ihm nicht spurlos vorbei. Sich wandelnde Ansprüche führten zu Anpassungen und baulichen Maßnahmen unterschiedlicher Art. Die Überlegung, dass ein Abbruch und Neubau auf dem Gelände schöpferischer Tätigkeit die Bedürfnisse der Bewohner auf Dauer mehr befriedigen könnte, ist nicht von vorne herein ausgeschlossen. LUG und KUG waren nach 60 Jahren ebenfalls durch ein neues Gesetz abgelöst worden. Allerdings könnte es auch anders gehen: 2012 feierten die Niederlande den einhundertsten Geburtstag ihres Urheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1912.¹

Diesem Bild des Hauses im Wandel der Zeiten folgt denn auch die Gliederung der vorliegenden Festschrift. Nach den Stadien der „Errichtung“, „Renovierung und Anpassung“, „Umbauten und Anbauten“, ist die Frage nach einem „Neubau“ und zuletzt gar nach weiterreichenden „Visionen“ gestellt. Orthogonal dazu ziehen sich wiederkehrende Themen durch die Abhandlung, die in verschiedenen Stadien ihre Relevanz haben. Methodisch verfolgen die einzelnen Beiträge soweit möglich und angezeigt einen historisch-analytischen Ansatz. Seinerzeitige Hoffnungen wie auch das im Lauf der Zeit Erreichte werden gleichermaßen aus dem Kenntnishorizont der jeweiligen Zeit heraus als auch mit dem heutigen Verständnis der Materie beschrieben und beurteilt. Dabei werden selbstredend nicht nur die Entwicklungen des deutschen Urheberrechts reflektiert, sondern auch die Anstöße aus Europa und durch das internationale Urheberrecht einbezogen.

In Teil I findet sich zunächst die Errichtung des Hauses auf den Fundamenten seiner beiden Vorgängergesetze (LUG und KUG) nachgezeichnet. In diesem ersten Teil geht es um den Bau an sich, einschließlich der Planungsphase, der unterschiedlichen Vorstellungen für das damals neu erstellte Haus, das architektonische Konzept und die charakteristischen Elemente, aber auch um den eigentlichen

¹ Hugenholtz/Quaedvlieg/Visser (Hrsg.), *A Century of Dutch Copyright Law – Auteurswet 1912–2012*, deLex, Amsterdam, 2012.

Bauvorgang. Von Interesse sind namentlich die Hintergründe für einen Neubau, aus welchem Grund also das bisherige Haus nicht mehr für ausbaufähig gehalten wurde. Den Auftakt macht in Teil I ein in die Vergangenheit zurück reichender Blick, der sämtliche Traditionslinien vorstellt, die zu den Gesetzen von 1965 geführt haben (*Vögel*). Der eigentliche Gesetzgebungsprozess wird dann unter akteurstheoretischem Blick rekonstruiert (*Hoeren*) und die parallele Entwicklung der Genese des das UrhG ergänzenden UrhWG nachgezeichnet (*Maracke*).

Teil II rekapituliert die Renovierungen und Anpassungen der ersten Jahre und Jahrzehnte, die primär durch kleinere Eingriffe gekennzeichnet waren, die das architektonische Konzept als solches unberührt ließen. Es ging um gewisse Reparaturen zwischenzeitlich erkannter Mängel und um geringfügige Ergänzungen von Fehlendem. Hauptsächlich interessieren hier die einzelnen Eingriffe durch die Rechtsprechung sowie gesetzgeberische Korrekturen geringeren Umfangs. Dazu werden zunächst die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen beleuchtet, deren genaue Konturen angesichts sehr allgemein formulierter Grundrechtsgarantien erst durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ermittelt werden konnten (*Paulus*). Zum Teil in Reaktion darauf, zum Teil aber auch um gesetzgeberische Fehlstellungen zu korrigieren und um eine etwas umfassendere Anpassung an die inzwischen gewandelten Vervielfältigungstechnologien vorzunehmen, erfolgten die Novellierungen des UrhG von 1972 und 1985 (*Melichar*). Parallel dazu und insgesamt sicherlich bedeutsamer hat die Rechtsprechung das UrhG von 1965 durch ihre Entscheidungen konkretisierend ausgefüllt und ausdifferenziert (*Czychowski/A.Nordemann/J.B.Nordemann/Schaefer*). Das wirft unter anderem die Frage auf, inwieweit die Urheberrechtsgesetzgebung von 1965 die Versprechungen zugunsten der traditionellen Schöpfer von Text, Ton und Bild hat einlösen können (*Schulze/Rosbach/Dreier*). Diese Frage ist eng verbunden mit der Entwicklung der Verwertungsgesellschaften unter dem neuen normativen Regime des UrhWG (*Schierholz/Gerlach*).

Teil III ist dann den Umbauten und Anbauten des bzw. an das UrhG gewidmet. Namentlich in den letzten beiden Jahrzehnten zeigten sich größere Unstimmigkeiten, vor allem auch durch äußere Einwirkungen; grundlegendere Eingriffe in die bestehende Architektur und bauliche Erweiterungen wurden erforderlich – die Grundmauern aber nicht verändert. Es ging um die Schließung größerer Lücken sowie die Anpassung an die digitale Vernetzung und die Reaktion auf die zunehmende Europäisierung. Unter dem Stichwort der Lückenschließung bzw. der Stärkung der Rechte suchte der Gesetzgeber 1990 mit dem Produktpirateriegesetz zunächst die 1965 konzipierten Rechtsfolgen zu stärken, um dem von der beginnenden Globalisierung beförderten gewerbsmäßigen unerlaubten Aneignung fremden geistigen Eigentums zu begegnen (*Götting*). Im Jahr 2002 konnte dann das 1965 bereits anvisierte, bis dahin jedoch am Widerstand der Medienunternehmen gescheiterte Urhebervertragsgesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern verabschiedet werden, um dessen Operationalisierung die Rechtsprechung sich nachfolgend bemüht hat (*Loewenheim*). Mit Digitalisierung und Vernetzung erhoben zunächst Computerprogramme und Datenbanken als neue Schutzgegenstände Anspruch auf eine Aufnahme in den

Katalog urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (*Wiebe*). Digitalisierung und Vernetzung machten aber auch eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen erforderlich, vom IuKDG 1987 als Vorläufer der e-Commerce-Richtlinie der EU mit noch heute gültigen Haftungsregeln für die neu ins Spiel gekommenen Intermediäre über die Umsetzung der Informationsgesellschaften-Richtlinie 2001/29/EG im sog. ersten Korb von 2003 mit kleineren Ergänzungen durch den zweiten Korb im Jahr 2007 bis hin zur Umsetzung der Enforcement-Richtlinie 2008 mit dem besonderen Augenmerk des Gesetzgebers auf einer Deckelung der Abmahnkosten (2008, nachgebessert 2013) und einer teilweisen Beschränkung des fliegenden Gerichtsstandes (ebenfalls 2013). Auch das umstrittene Verlegerleistungsschutzrecht aus dem gleichen Jahr wie auch der Versuch, die Nutzung vergriffener und verwaister Werke zu befördern sind zu nennen (*Ernst*). Auch die Verwertungsgesellschaften haben sich, nicht zuletzt angesichts der EU-Richtlinie, die neben dem rechtlichen Rahmen für die kollektive Rechteverwaltung neue Regelungen hinsichtlich der multiterritorialen online-Lizenzierung musikalischer Werke mit sich gebracht hat, den Herausforderungen von Digitalisierung und Vernetzung zu stellen (*Holz Müller/Staats*). Die zunehmende Europäisierung auch des Urheberrechts ist zunächst im Zusammenhang mit umfassenden Kompetenzverschiebungen und der dadurch resultierenden Beschränkung nationaler Gesetzgebungskompetenz zu sehen (*Obergfell/Stieper*). Dabei verläuft der Aushandlungsprozess in der Praxis der Brüsseler und Straßburger Gesetzesmaschinerie durchaus nicht immer so sachgerecht, wie dies von außerhalb im Lichte gewandelter Erwartungen an die Urheberrechtsgesetzgebung zu wünschen wäre (*Gutjahr*). Darüber hinaus reicht die Rechtsprechungskompetenz des EuGH in Folge der Informationsgesellschaften-Richtlinie erheblich weiter und tiefer als dies Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in den Mitgliedstaaten meist anerkennen wollen. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Systeme nationalen Rechts, zumal die Rechtsprechung des EuGH nicht die Argumentationstiefe und Entscheidungsbreite erreichen kann, wie man es insbesondere von der deutschen Rechtsprechung unter dem UrhG gewohnt ist und auch erwartet (*Leistner*). Aufgrund der noch immer nationalstaatlich fragmentierten Verfasstheit der Urheberrechtsgesetzgebung innerhalb der Europäischen Union stellt sich das im UrhG von 1965 nur hinsichtlich des Fremdenrechts geregelte internationale Privat- und Verfahrensrecht nach wie vor lediglich als Zwischenlösung auf dem Weg zu einem internationalen Instrument dar (*Metzger*). Das führt mit in die Zukunft gerichtetem Blick zwangsläufig zu der Frage nach einem einheitlichen urheberrechtlichen Schutzrechtstitel. Diese Frage wird im vorliegenden Band knapp aber umso nachdrücklicher und eindeutiger mit einem Ja beantwortet (*Schack*).

Im Lichte der Frage, ob ein Neubau des bestehenden Urheberrechtssystems erforderlich ist, untersucht Teil IV anschließend die Tragfähigkeit bestehender Konzepte. Dabei geht es um die Frage, ob die Umbauten und Anbauten der letzten Jahre tatsächlich die richtigen Antworten auf die aktuellen Anforderungen gegeben haben, ob die fünfzigjährigen Grundmauern also noch geeignet sind, um grundlegendere Veränderungen zu verwirklichen. Zu zeigen ist, wie ein neues Haus das heutige ggf. ersetzen könnte, um neue Bedürfnisse besser zu befriedigen – ohne

die traditionelle Bauweise gänzlich in Frage zu stellen. Dazu ist zunächst zu fragen, ob der 1965 eingeschlagene Weg des Monismus, also der rechtssystematischen Verbindung von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen und wirtschaftlichen Verwertungsrechten auch in Zukunft noch gangbar ist (*McGuire*). Eine weitere Frage zielt auf die Schutzgründe des Urheberrechts, die vorliegend zwar nicht umfassend abgehandelt werden können. Immerhin jedoch wird der Versuch unternommen, selbst aus der Logik der zunehmenden Propertisierung das Plädoyer für eine hinreichende Gemeinfreiheit zu begründen, um eine ausgewogene Einbettung des Kulturgütermarktes in den öffentlichen Kommunikationskreislauf zu erzielen (*Peukert*). Im Kampf zwischen Ausdehnungen und Rückschnitten geht es mit dem Blick für die Zukunft vor allem um Wege zur Reduktion dysfunktionaler Effekte des Urheberrechts auf Kreativ- und Angebotsmärkten. Dazu wird das Differenzierungspotential sowohl de lege lata als auch de lege ferenda ausgelotet (*Hilty/Senftleben*). Allerdings steht dem im Zuge zunehmender Konvergenz und Substituierbarkeit technischer Lösungen zur Realisierung wirtschaftlicher Geschäftsmodelle ein nur noch beschränkter gesetzgeberischer Spielraum offen (*Dreier*).

Sollte sich erweisen, dass die traditionelle Bauweise nicht mehr für ein neues Haus taugt, das den aktuellen Herausforderungen den notwendigen Raum verschafft, sind neue Ideen gefordert, möglicherweise über das Gelände hinaus, auf dem das urheberrechtliche Haus heute steht. Teil V enthält abschließend daher einige Überlegungen, die für eine grundsätzliche Neukonzeption von Bedeutung sind. Die Frage ist hier, wie bauliche Maßnahmen aus heutiger Perspektive aussehen könnten, um den zu erwartenden Bedürfnissen in den nächsten fünfzig Jahren gerecht zu werden. Als erstes gerät hier der idealistische Schöpferbegriff in den Blick, der im Lichte künftiger Anforderungen philosophisch überladen erscheinen und durch ein neues Leitbild im Sinne eines Urheberrechts ohne Schöpferprinzip zu ersetzen sein könnte (*Peifer*). Erhebliche Wandlungen hat bereits in der Vergangenheit der als Pfadentscheidung wichtige Begriff des Schutzgegenstandes erfahren. Diese Entwicklung wird in Zukunft dem gewandelten Verständnis von Persönlichem und Eigenem, gemeinschaftlichem Schaffen und Neukonfiguration von Vorgefundenem Rechnung zu tragen haben (*Podszun*). Auf der Ebene harter wirtschaftlicher Fakten wird es allerdings vor allem darum gehen, inwieweit sich in einem um den Einsatz technischer Lösungen und AGB-rechtlicher Einbindungen der Nutzer erweiterten Kapitalismus public choice-Entscheidungen gegenüber private ordering-Konfigurationen behaupten können. Die gegenwärtige Unsicherheit in Bezug auf den Vorrang und/oder die Kombination von vertraglichen Vereinbarungen und klassischen Schrankenbestimmungen sowie in Bezug auf den Einsatz technischer Zugangssperren zeigt, wie wichtig eine auf dem Fundament der Privatautonomie und des Verbraucherschutzes ruhende Lösung ist (*Ohly*). Weitergehend eingebunden in gesetzgeberisches Handeln sind demgegenüber die Intermediäre, wobei einstweilen trotz umfangreicher Rechtsprechung noch immer geklärt werden muss, wie die rechtliche Stellung der Provider auszugestalten ist. Dies umso mehr, als sie gegenwärtig eine vor allem auch in wirtschaftlicher Hinsicht überaus lukrative Zentralstellung einnehmen, ohne dass ihre Stellung

zwischen Rechteinhaber und Nutzer im bisherigen Urheberrecht auch nur ansatzweise abgebildet wäre (*Spindler*). Mustert man die grundlegenden Konzepte des bestehenden Urheberrechts durch, so geraten zuletzt zwangsläufig auch die Länge der Schutzdauer und die Abwesenheit von Formalitäten ins Visier. Mit Blick in die Zukunft ist hier über eine mögliche Reduktion der Fristen ebenso nachzudenken wie über eine mögliche (Wieder-)Einführung von Formalitäten (*Grünberger*).

Auch wenn die einzelnen Beiträge nach diesem Konzept weit mehr aufeinander bezogen sind als sonst bei Festschriften üblich, sind sie doch nicht wie die Kapitel einer Monographie aus einem Guss vollständig aufeinander abgestimmt. Der individuelle Stil und die intellektuelle Herangehensweise ihrer jeweiligen Verfasser waren durchaus gewollt und bleiben daher gut sichtbar. Je nach thematischer Fragestellung wie auch dem Temperament einzelner Autoren finden sich so etwa historische Darstellungen und Abhandlungen zu „quid iuris“-Fragen neben technikgeschichtlich und kultursoziologisch ausgerichteten Gesamtschauen. Ein Recht, das zunehmend alle betrifft, wird von Akademikern, Richtern, Anwälten und Vertretern von Verwertungsgesellschaften eben auf sehr unterschiedliche Weise reflektiert und gedeutet.

Trotz aller Heterogenität zeigt die vorliegende Festschrift eines überdeutlich: Das zunächst noch wohlgeordnete, von einer überschaubaren Zahl institutioneller Akteure geprägte System des Urheberrechts, das 1965 in UrhG und UrhWG abgebildet und damit in geordnete Bahnen gelenkt worden war, hat sich im Verlauf von fünfzig Jahren hochgradig ausdifferenziert. Dies war auch erforderlich, um den technisch und in der Folge der Technik wirtschaftlich induzierten Anforderungen einer zunehmend komplexeren und in ihren sozialen Kommunikationsweisen veränderten Welt nach wie vor einen adäquaten Ordnungsrahmen zu vermitteln. Die heutige und auch künftig bestehende Parallelität von analogen und digitalen Formaten, von individueller und automatisierter Massennutzung, von öffentlicher und privater Sphäre sowie von nationalen und übernationalen Aktionsräumen macht es für das Urheberrecht zunehmend schwer, im Rahmen eines globalen institutionellen Mehrebenensystems den gestellten Ansprüchen an Strukturierungsleistung und Sinnstiftung noch gerecht zu werden.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
---------------	---

Teil 1. ERRICHTUNG – Vom LUG und KUG zum UrhG und UrhWG

<i>Martin Vogel</i> Der lange Weg vom LUG und KUG zum UrhG und UrhWG	3
<i>Thomas Hoeren</i> Der Kampf um das UrhG 1965	21
<i>Catharina Maracke</i> Das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz von 1965	41

Teil 2. RENOVIERUNGEN UND ANPASSUNGEN – Die ersten Jahre und Jahrzehnte

<i>Andreas Paulus</i> Urheberrecht und Verfassung	55
<i>Ferdinand Melichar</i> Erste Novellierungen	79
<i>Christian Czyschowski/Axel Nordemann/Jan Bernd Nordemann/Martin Schaefer</i> Das UrhG im Normalbetrieb: Rechtsprechung	91
<i>Gernot Schulze/Claudia Rossbach/Thomas Dreier</i> Das Urheberrecht für Autoren klassischer WerkGattungen	117
<i>Anke Schierholz/Tilo Gerlach</i> Entwicklung der Verwertungsgesellschaften	137

Teil 3. UMBAUTEN UND ANBAUTEN – Digitale Vernetzung und Europäisierung

A. Das Schließen verbliebener Lücken

<i>Horst-Peter Götting</i> Das Produktpirateriegesetz von 1990	155
---	-----

<i>Ulrich Loewenheim</i> Das Urhebervertragsrecht	171
--	-----

B. Digitale Vernetzung

<i>Andreas Wiebe</i> Digitalisierung: neue Schutzgegenstände	183
---	-----

<i>Stefan Ernst</i> Reaktionen des Gesetzgebers	195
--	-----

<i>Tobias Holzmüller/Robert Staats</i> Verwertungsgesellschaften und Digitalisierung	207
---	-----

C. Europäisierung

<i>Eva Inés Oberfell/Malte Stieper</i> Kompetenzverschiebungen	223
---	-----

<i>Eva-Lotta Gutjahr</i> Das Urheberrechtsgesetz unter dem Einfluss des EU Acquis	239
--	-----

<i>Matthias Leistner</i> Nationales Recht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung	251
---	-----

<i>Axel Metzger</i> Das internationale Privat- und Verfahrensrecht und das UrhG von 1965: Zwischenlösungen auf dem Weg zu einem internationalen Instrument	267
--	-----

<i>Haimo Schack</i> Einheitliches Urheberrecht in der EU	277
---	-----

Teil 4. NEUBAU? – Die Tragfähigkeit bestehender Konzepte

<i>Mary-Rose McGuire</i> Monismus – Ein Irrweg?	289
--	-----

<i>Alexander Peukert</i> Die Expansion des Urheberrechts – eine <i>polanyische</i> Perspektive	305
---	-----

<i>Reto Hilty/Martin Senfileben</i> Rückschnitt durch Differenzierung? – Wege zur Reduktion dysfunktionaler Effekte des Urheberrechts auf Kreativ- und Angebotsmärkte	317
---	-----

<i>Thomas Dreier</i> Technische Konvergenz und Konvergenz der urheberrechtlichen Regulierung	339
--	-----

Teil 5. VISIONEN – Überlegungen für eine grundsätzliche Neukonzeption

<i>Karl-Nikolaus Peifer</i> Festhalten am idealistischen Schöpferbegriff?	351
<i>Rupprecht Podszun</i> Wandlungen des Schutzgegenstands	361
<i>Ansgar Ohly</i> Gesetzliche Schranken oder individueller Vertrag?	379
<i>Gerald Spindler</i> Provider – weder Rechteinhaber noch Nutzer	399
<i>Michael Grünberger</i> Zurück in die Zukunft? – Zur Schutzdauerverkürzung und (Wieder-)Einführung von Formalitäten	421